

Beschluß der Bürgerschaft

vom 8. Juni 1864.

1. Gehaltsverhältnisse der Beamten.

Den unterm 10. Juli v. J. ihr zugegangenen Deputationsbericht hat die Bürgerschaft durch eine Commission aus ihrer Mitte einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und sich von derselben ausführlich berichten lassen.

Indem sie den ihr erstatteten Commissionsbericht dem Senat hiebei überreicht genehmigt die Bürgerschaft die in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge en bloc, insonderheit auch die sub 1 bis 5 darin gestellten Schlufsanträge. Sie bemerkt jedoch daß in dem Bericht »IV. A Hauptschule« eine Berichtigung dahin vorzunehmen ist:

daß die ordentlichen Lehrer der Hauptschule erster Classe mit einem Gehalt von 900 Thalern beginnen, die Steigerung von fünf zu fünf Jahren 125 Thaler betrage und das Maximum bis auf 1400 Thaler festgesetzt werde, wonach denn auch in der »Vergleichenden Uebersicht« am betreffenden Orte eine entsprechende Correctur vorzunehmen sein wird —

und ersucht den Senat diesem ihren Beschlusse beizutreten.

2. Instandsetzung der die neue Börse begrenzenden Straßen.

Die Bürgerschaft genehmigt die Vorschläge der Deputation in deren Bericht vom 16. November 1861 soweit mit denselben das Gutachten der technischen Baucommission übereinstimmt. Indem sie somit die beantragten 41,200 Thaler bewilligt, beauftragt sie zugleich die Finanzdeputation zu prüfen und demnächst darüber zu berichten, ob es sich empfehle die desfallsige Schuld durch eine schwebende verzinsliche Anleihe mit der Verbindlichkeit zur Rückzahlung innerhalb fünf Jahren zu decken.

Außerdem ersucht die Bürgerschaft den Senat die Finanzdeputation auch dazu zu veranlassen, mit dem Vorstande der St. Petri Kirche über einen etwaigen staatsseitigen Ankauf des Hauses am Dom Nr. 5 in Verhandlung zu treten.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 10. Juni 1864.

1. Gehalt des Postdirectors.

Nachdem die auf geeignete Wiederbesetzung der Stelle eines Postdirectors gerichteten Bemühungen zu einem, wie gehofft werden darf, befriedigenden Resultate geführt haben, nimmt der Senat keinen Anstand, mit der von der Bürgerschaft beantragten Gehaltsnormirung, wonach es dem Senate überlassen bleiben soll, falls er es erforderlich erachtet, die höheren Gehaltsätze auch vor Ablauf der Zulagefristen eintreten zu lassen, für die Amtsdauer des jetzt neu ernannten Postdirectors sich einverstanden zu erklären. Definitiv die Abschaffung der gesetzlichen Remise bei dieser Gelegenheit zu genehmigen, muß der Senat um so mehr Bedenken tragen, als die von ihm ausgesprochene Befürchtung, daß die in Aussicht gestellte Dotirung der Stelle den Kreis qualificirter Bewerber sehr beschränken und ohne das Hinzutreten günstiger Nebenumstände die Wiederbesetzung selbst unthunlich machen werde, durch die Erfahrung nur bestätigt worden ist.